

# **Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Magdeburg**

## **Präambel**

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr.

Um die Zusammenarbeit verschiedener ortskirchlicher Rechtsträger sowohl im kirchlichen als auch im weltlichen Recht zu gewährleisten und dem kirchlichen Auftrag gerecht zu werden, ergeht dieses Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Rechtsträger in den Formen des öffentlichen Rechts.

## **I. Teil**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Magdeburg, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Magdeburg.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

### **§ 2 Formen der Zusammenarbeit**

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
  - a) der kirchliche Zweckverband
  - b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften
- (2) Verbände nach Absatz 1 a) und Kooperationen nach Absatz 1 b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Bischofs wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweiligen staatskirchlichen Vorschriften.
- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

## **II. Kirchlicher Zweckverband**

### **§ 3 Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern, geltendes Recht**

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich mit Genehmigung des Diözesanbischofs zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen, um Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Juristische Personen des Privatrechts können Mitglied eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und es für die Erreichung des Zwecks des Verbandes von besonderer Bedeutung ist.

- (3) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes haben.
- (4) Der kirchliche Zweckverband kann mit Genehmigung des Diözesanbischofs durch die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erweitert werden.
- (5) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Diözesanbischof durch Dekret.

#### **§ 4 Satzung**

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über
  - Namen und Sitz des Zweckverbandes
  - seinen Zweck,
  - seine Aufgaben,
  - seine Vertretung,
  - seine finanzielle Ausstattung,
  - Aufsicht,
  - die Geltung der Grundordnung.

#### **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein. Dass nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

#### **§ 6 Vertreter, Mitglieder, Vorsitzender**

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand bzw. eine Geschäftsführung verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der übrigen Gremien ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der oder die Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält.

### **III. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften**

#### **§ 7 Anwendungsbereich**

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach II dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

#### **§ 8 Inhalt**

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

#### **§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

#### **§ 10 Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsam öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei der Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

### **IV. Angeordnete Zusammenarbeit**

#### **§ 11 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen**

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Aufgabenerfüllung einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts und zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

- (3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

## **§ 12 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur**

- (1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Diözesanbischofs oder durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

## **V. Die überdiözesane Zusammenarbeit**

### **§ 13 Überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)**

- (1) Das Bistum Magdeburg kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen kirchlichen und staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

### **§ 15 Vorrang gegenüber Kirchenvermögens- und verwaltungsgesetz (KVVG)**

Dieses Gesetz und eine nach Maßgabe dieses Gesetzes begründete Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben Vorrang gegenüber dem KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 22.05.2026



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

